

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Angebote, Lieferungen, Reparaturen und sonstigen Leistungen (insbesondere Data Plus, Update Plus, Repair Plus, Call Plus, Profi Pakete), die HGS erbringt bzw. unterbreitet. Spätestens mit der Entgegennahme der jeweiligen Ware bzw. Leistung gelten die AGB vom Kunden als angenommen.
- (2) Die AGB gelten auch für zukünftige Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- (3) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, HGS stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.
- (4) In Bezug auf Dauerschuldverhältnisse wie Data Plus, Update Plus, Repair Plus, Call Plus Flat und Profi Pakete behält HGS sich das Recht vor, diese AGB mit Ausnahme der Regelungen in § 5 Abs. 1 und 6 (Preise, Zahlungsbedingungen, Preisanpassung) und § 9 Abs. 1, 2 und 5 (Datenbanknutzung) zu ändern, soweit dies aus triftigen Gründen erforderlich ist - insbesondere bei einer Änderung der Gesetzesezele oder der Rechtsprechung sowie im Fall technischer Veränderungen - und der Kunde durch die Änderung nicht unangemessen benachteiligt wird.

§ 2 Angebot, Vertragsschluss

- (1) Die Angebote von HGS sind freibleibend und unverbindlich. Angaben zu Leistungen und Waren (insbesondere Diagnosegeräten), z.B. hinsichtlich Farben, Gewichten, Maßen, Gebrauchswerten, Toleranzen und technischen Daten sowie Darstellungen derselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur als Richtwerte zu verstehen, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Waren oder Leistungen. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.
- (2) Eine zugesicherte Eigenschaft liegt nur dann vor, wenn sie als solche ausdrücklich vereinbart wurde.
- (3) Annahmehinrichtungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch HGS.
- (4) Bestellt der Kunde die Ware oder Leistung auf elektronischem Wege, wird HGS den Zugang der Bestellung unverzüglich bestätigen. Die Zugangsbestätigung stellt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar. Die Zugangsbestätigung kann mit der Annahmeerklärung verbunden werden. Dem Kunden werden auf Verlangen die vorliegenden AGB per E-Mail übersandt.

§ 3 Lieferung und Leistung

- (1) Liefer- und Leistungsstermine sind freibleibend und gelten vorbehaltlich eigener Belehrung. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der bestellten Ware oder Leistung unverzüglich informiert. Die vom Kunden eventuell schon erbrachte Gegenleistung wird unverzüglich zurückgestattet. (2) HGS haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder Leistung oder für Liefer- oder Leistungsverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussparungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die HGS nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse HGS die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur vor vorübergehender Dauer ist, ist HGS zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern bzw. verschieben sich die Fristen bzw. Termine zur Warenlieferung oder Erbringung von Leistungen um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit.
- (3) HGS ist zu Teillieferungen und -leistungen sowie zu deren separater Abrechnung berechtigt, wenn
 - die Teillieferung oder -leistung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
 - die Lieferung der restlichen bestellten Ware bzw. der restlichen Leistungen sichergestellt ist und
 - dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen, es sei denn, HGS erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit.
- (4) Bei Liefer- oder Leistungsverzug gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Schadensersatz schuldet HGS jedoch nur im Rahmen der Bestimmungen des § 14 (Haftung).
- (5) Bleibt der Kunde nach Anzeige der Bereitstellung der Ware mit deren Übernahme länger als zwei Wochen im Rückstand, so ist HGS nach Setzung einer Nachfrist von weiteren zwei Wochen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

§ 4 Versand und Gefahrübergang

- (1) Warenlieferungen erfolgen ab dem Lager der HGS. Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Versandart und Versandweg stehen im pflichtgemäßen Ermessen der HGS.
- (2) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe, bei Versandkauf mit der Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person auf den Kunden über. Dies gilt auch, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist.
- (3) Wird der Versand auf Wunsch des Kunden verschoben, so lagert die Ware vom Tag der Anzeige der Versandbereitschaft an auf die Gefahr des Kunden. Die durch die Verzögerung entstehenden Kosten (insbesondere Lagerkosten) hat der Kunde zu tragen.
- (4) Wird Ware zu Gunsten des Kunden transportversichert, wird die Versicherung für den Kunden und auf dessen Kosten abgeschlossen. Beanstandungen wegen Transportschäden hat der Kunde selbst unmittelbar gegenüber dem Transportunternehmen innerhalb der dafür vorgesehenen Frist geltend zu machen.

§ 5 Preise, Zahlungsbedingungen, Preisanpassung

- (1) Es gelten die in der Auftragsbestätigung genannten Preise, bei Fehlen einer solchen Angabe die bei Eingang der Bestellung gültige Preisliste von HGS. Die Preise verstehen sich, sofern nichts anderes vereinbart ist, in Euro und ab Lager. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.
- (2) Kauft der Kunde von HGS Ware, erteilt er einen kostenpflichtigen Reparaturauftrag nach den §§ 631 ff. BGB oder bucht er sonstige Leistungen, die eine Einmalzahlung erfordern (z.B. Call Plus 30/50), sind Zahlungen innerhalb von 15 Tagen ab Rechnungseingang rein netto kostenfrei an HGS zu leisten. Bucht der Kunde Leistungen, die eine periodisch wiederkehrende Zahlung erfordern (z.B. Data Plus, Update Plus, Repair Plus, Call Plus Flat), ist der Kunde verpflichtet, die Zahlung zu Beginn der Periode im Voraus zu leisten.
- (3) HGS ist auch im Übrigen berechtigt, Vorauszahlung zu verlangen.
- (4) Der Kunde gerät mit Empfang der ersten Mahnung oder ohne Mahnung 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung gemäß § 286 Abs. 3 BGB in Zahlungsverzug. Im Falle des Verzuges stehen HGS Verzugszinsen gemäß § 288 BGB zu. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten.
- (5) Eine Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Kunden oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (6) Erhöhen sich im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen (vgl. § 1 Abs. 4) die für HGS anfallenden Kosten (insbesondere notwendige Unterhaltungskosten, Kosten für die Weiterentwicklung der technischen Infrastruktur, Lizenzgebühren für Drittwirke), ist HGS berechtigt, die Preise gegenüber dem Kunden im Umfang der gestiegenen Kosten zu erhöhen. Die Preisanpassung erfolgt mit schriftlicher Ankündigung von drei Monaten. Der Kunde ist zur Kündigung ohne Einhaltung einer Frist zum Termin des Inkrafttretens der Preisanpassung berechtigt.

§ 6 Vertragslaufzeit und Kündigung von Dauerschuldverhältnissen (insbesondere Data Plus, Update Plus, Repair Plus, Call Plus Flat)

- (1) Der Vertragsbeginn richtet sich nach dem in der Annahmeerklärung angegebenen Datum.
- (2) Der Vertrag hat eine Mindestlaufzeit von 12 Monaten und verlängert sich jeweils um 12 Monate, wenn er nicht mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende der Vertragslaufzeit schriftlich von einer Vertragspartei gekündigt wird.
- (3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt von der Regelung in Abs. 2 unberührt. Ein wichtiger Grund, der HGS zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere dann vor, wenn
 - a) der Kunde trotz erfolgter Mahnung mit zwei Zahlungsraten im Rückstand ist,
 - b) der Kunde und/oder die nach § 9 Abs. 1 Nutzungsberechtigten die HGS Diagnosedatenbank oder die Diagnosesoftware vertragswidrig nutzen/ benutzen oder die Zugangsdaten unbefugt Dritten zur Verfügung stellen/stellen,
 - c) bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden, die es wahrscheinlich erscheinen lassen, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen kann, insbesondere wenn der Kunde die Zahlungen einstellt oder in sein Vermögen eine Zwangsvollstreckung betrieben wird.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

- (1) HGS behält sich das Eigentum an den vom Kunden gekauften Waren bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Kunden vor.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, die Ware pflichtig zu behandeln. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Kunde diese auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen.
- (3) Während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes ist dem Kunden eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Ware untersagt. Der Kunde ist verpflichtet, HGS einen Zugriff Dritter auf die Ware, etwa im Falle einer Pfändung sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware unverzüglich mitzuteilen. Einen Besitzwechsel der Ware sowie einen Sitzwechsel des Kunden hat dieser unverzüglich anzuzeigen.
- (4) HGS ist berechtigt, bei Verletzung der vorgenannten Pflichten vom Vertrag zurückzutreten und die Ware heraus zu verlangen.
- (5) Der Kunde ist berechtigt, die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Er tritt HGS bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen. HGS nimmt die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Kunde zur Einziehung der Forderung ermächtigt. HGS behält sich vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät. Der Kunde ist verpflichtet, HGS jederzeit die gewünschten Informationen über die im Eigentum von HGS stehende Ware und über die an HGS abgetretenen Ansprüche zu erteilen. Auf Verlangen von HGS hat der Kunde die Abtretung den Schuldhern anzuzeigen. Zugriffe oder Ansprüche Dritter auf im Eigentum von HGS stehende Ware oder abgetretene Forderungen hat der Kunde sofort und unter Mitteilung der notwendigen Angaben anzuzeigen. Der Kunde wird zugleich den Dritten auf den verlängerten Eigentumsvorbehalt hinweisen. Die Kosten einer Abwehr solcher Zugriffe trägt der Kunde.

§ 8 Software auf Diagnosegeräten

- (1) Kauft der Kunde Diagnosegeräte von HGS, erhält er ein nicht ausschließliches, zeitlich unbeschränktes, nicht unterlizenzierbares Recht zur Nutzung der auf den Diagnosegeräten aufgespielten Software. Die vertragsgemäße Nutzung umfasst die Installation sowie das Laden, Anzeigen und Ablauflassen der installierten Software auf dem Diagnosegerät, für das sie bestimmt ist.
- (2) Der Kunde darf von der Software eine Sicherungskopie herstellen, die nicht veräußert, vermietet oder anderweitig vermarktet werden darf und die ausschließlich zur Sicherung der Daten für den Fall eines Softwaredefektes dient. Er hat über den Verbleib der Kopie Aufzeichnungen zu führen.

§ 9 Datenbanknutzung (insbesondere mittels Data Plus oder Repair Plus)

- (1) Der Zugang zu der von HGS betriebenen Diagnosedatenbank erfolgt über das Internet unter Verwendung der von HGS übermittelten Zugangsdaten (Data Plus) oder unter Verwendung der auf bestimmten Diagnosegeräten (z.B. mega macs 66) aufgespielten speziellen Software (Repair Plus). Zugangsberechtigt sind neben dem Kunden selbst ausschließlich die mit dem Kunden in einem Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehenden natürlichen Personen. Der Kunde ist verpflichtet, die Einhaltung der nachstehenden Nutzungsbedingungen gegenüber diesen Nutzungsberechtigten sicherzustellen.
 - (2) Die HGS Diagnosedatenbank ermöglicht dem Kunden Recherchen auf seinem Computer mittels einer von HGS bereitgestellten Suchoberfläche (z.B. bei Data Plus) oder bestimmte HGS-Diagnosegeräte (z.B. mega macs 66 in Verbindung mit Repair Plus). HGS weist darauf hin, auf die Zulieferung korrekter Daten und Informationen Dritter - überwiegend der Fahrzeughersteller - angewiesen zu sein. Um den Stand der in der Datenbank enthaltenen Informationen möglichst aktuell zu halten, behält sich HGS Änderungen vor, die dazu dienen,
 - a) die Datenbank und ihre Nutzungsfunktionen zu verbessern oder dem aktuellen Stand der Technik anzupassen,
 - b) Inhalte der Diagnosedatenbank zu ändern, sofern dies zur Fehlerkorrektur, zur Vervollständigung oder Aktualisierung erforderlich ist,
 - c) die Diagnosedatenbank programmtechnisch zu optimieren oder
 - d) eine Übereinstimmung mit lizenzierten Bestimmungen zu realisieren.
- Führt eine der unter a) bis d) möglichen Änderungen zu einer erheblichen negativen Beeinträchtigung des Leistungsumfanges für den Kunden, kann dieser entweder eine Reduzierung des Preises verlangen oder den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Dieses Kündigungsrecht steht dem Kunden nur für einen Zeitraum von sechs Wochen ab der Änderung nach a) bis d) zu.

- (3) Das Nutzungsrecht gestattet den Zugriff auf die Diagnosedatenbank, die Recherche in der Datenbank, das Herunterladen und den Ausdruck von Rechercheergebnissen. Darüber hinausgehende Nutzung ist untersagt, es sei denn, es handelt sich um eine einmalige und nicht systematische Vervielfältigung oder sonstige Verwertung eines nach Art und Umfang unwesentlichen Elements der Datenbank.
- (4) Der Kunde erwirbt unter der Bedingung, dass er die geschuldete Vergütung zahlt, für sich und die nach Abs. 1 sonstigen Nutzungsberechtigten das einfache, nicht ausschließliche, nicht unterlizenzierbare, auf Dritte nicht übertragbare und auf die Laufzeit des Vertrages befristete Nutzungsrecht an der Diagnosedatenbank. Ein Rechtsverstoß an den Inhalten oder Produkten selbst ist damit nicht verbunden. Sämtliche Urheberrechte (insbesondere aus §§ 2, 4 Abs. 2, 67a ff. und 87a Abs. 1 UrhG) und sonstigen Rechte an den Inhalten, Produkten und ergänzenden Dokumentationen bleiben HGS vorbehalten.
- (5) Für die Nutzung der Diagnosedatenbank mittels handelsüblicher Computer (insbesondere bei der Nutzung von Data Plus) gelten ergänzend die folgenden Bestimmungen: Die jeweils erforderlichen technischen Voraussetzungen - für deren Einhaltung der Kunde selbst verantwortlich ist - sind auf der Homepage der HGS abrufbar, zur Zeit unter www.hgs-data.com. Änderungen hinsichtlich der technischen Voraussetzungen zur Nutzung der HGS Diagnosedatenbank bleiben vorbehalten. Ergänzend gelten die Regelungen in Abs. 2. Der Kunde hat die Zugangsdaten geheim zu halten und dafür Sorge zu tragen, dass auch die weiteren Nutzungsberechtigten nach Abs. 1 diese Verpflichtung einhalten. Der Kunde hat die Nutzung der Zugangsdaten durch unberechtigte Dritte zu verhindern. Hat der Kunde Kenntnis von einem Missbrauch der Zugangsdaten erlangt, ist HGS unverzüglich hierüber zu informieren. HGS ist berechtigt, den Zugang zu der HGS Diagnosedatenbank zu sperren, bis die unberechtigte Nutzung nachweisbar beendet ist. Der Kunde ist während der Sperrung von seiner Zahlungsverpflichtung nach § 5 Abs. 2 befreit, haftet jedoch HGS für eine von ihm zu vertretende unberechtigte Nutzung Dritter auf Schadensersatz.

§ 10 Telefonischer Hotline-Support (insbesondere Call Plus)

- (1) Das Call-Center von HGS ist besetzt in der Zeit Mo-Fr von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr; außer an gesetzlichen, bundesweiten Feiertagen
- (2) Bucht der Kunde eine bestimmte Anzahl von Hotline-Anfragen (z.B. Call Plus 30 oder Call Plus 50), zählt jeder fahrzeugbezogene Anruf des Kunden als eine Anfrage, es sei denn, dass HGS dem Kunden bei der Lösung des Problems nicht weiterhelfen kann.

§ 11 Aktualisierung der Software für Diagnosegeräte (insbesondere Update Plus)

- (1) HGS stellt dem Kunden jährlich mindestens zwei aktualisierte Softwareversionen zur Verfügung, wobei es sich sowohl um Updates als auch um Upgrades handeln kann. Die Updates dienen nicht der Beseitigung von Softwaremängeln, sondern stellen programmtechnische Verbesserungen oder neuartige Änderungen der Software dar. § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Der Kunde spielt die aktualisierte Software bei deren Erscheinen mittels - von HGS zur Verfügung gestellter - Download-Berechtigung auf sein Diagnosegerät auf.

§ 12 Kombinierte Leistungspakete (z.B. Repair Plus Flat und Profi Pakete)

- (1) HGS stellt dem Kunden Leistungspakete, die mehrere der in den §§ 9 bis 11 beschriebenen Leistungen zum Gegenstand haben, so gelten die Regelungen der §§ 9 bis 11 entsprechend.

§ 13 Gewährleistung

- (1) Soweit in diesen AGB oder im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, richtet sich die Gewährleistung nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Übernahme einer Garantie im Rechtssinne bedarf in jedem Fall einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.
- (2) Für den Warenkauf, kostenpflichtige Reparaturaufträge und Software-Updates bzw. -Upgrades im Sinne von § 11 Abs. 1 gelten die folgenden Regelungen:
 - (a) Die Gewährleistung auf Verschleißteile bezieht sich nur auf offensichtliche Herstellungsmängel. Für Verschleiß aufgrund normalen Gebrauchs sowie für durch unsachgemäßen Gebrauch oder unsachgemäße Lagerung oder Verarbeitung verursachte Mängel leistet HGS keine Gewähr. Verschleißteile sind: Batterien, Akkus, Sicherungen, Schutzfolien, Gummischutzhüllen, Filter, Membrane, Ventile, Leuchtmittel, O2-Sensoren, Lüftermaten.
 - (b) Die Gewährleistung entfällt, wenn der Kunde ohne Zustimmung von HGS die Ware ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Kunde die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.
 - (c) Die gelieferte Ware und/oder die Software-Updates bzw. -Upgrades sind unverzüglich nach Anlieferung bzw. Bereitstellung vom Kunden zu untersuchen. Sie gilt/ gelten als genehmigt, wenn HGS nicht eine Mängelrüge hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar sind, binnen sieben Werktagen nach Anlieferung bzw. Bereitstellung oder ansonsten binnen sieben Werktagen nach der Entdeckung des Mangels oder jedem früheren Zeitpunkt, in dem der Mangel für den Kunden bei normaler Verwendung bzw. Nutzung ohne nähere Untersuchung erkennbar war, schriftlich oder per Telefax zugeht. Beanstandete Ware ist auf Verlangen von HGS kostenfrei an HGS zurückzusenden. Auf kostenpflichtige Reparaturaufträge ist dieser Abs. 2 (c) nicht anwendbar.
 - (d) Bei berechtigter und rechtzeitiger Anzeige behält HGS die Mängel nach eigener Wahl durch kostenfreie Ersatzlieferung oder Reparatur (Nach-erfüllung). Ist die Nacherfüllung unmöglich, schlägt sie fehl oder erfolgt sie nicht innerhalb angemessener, vom Kunden gesetzter Frist, kann der Kunde Herabsetzung des Preises oder Rückgängigmachung des Vertrages oder - jedoch nur im Falle eines fehlergeschlagenen kostenpflichtigen Reparaturauftrages - Aufwendungsersatz verlangen. Dies gilt auch, wenn HGS die Nacherfüllung wegen unverhältnismäßig hoher Kosten ablehnt. Soweit die Kosten für die Erfüllung der Gewährleistungspflichten sich dadurch erhöhen, dass beanstandete Ware nach der Lieferung an einen anderen Ort als die gewerbliche Niederlassung des Kunden verbracht worden ist, trägt dieser die Mehrkosten. Die durch unberechtigte Eingriffe an entstehenden Kosten trägt der Kunde.
 - (e) Schadensersatzansprüche stehen dem Kunden nur nach Maßgabe des § 14 (Haftung) zu.
- (3) Für die in den §§ 9 und 10 beschriebenen Leistungen der HGS (Datenbanknutzung und telefonischer Hotline-Support) gelten die folgenden Regelungen:
 - (a) Der Kunde informiert HGS unverzüglich über bei ihm aufgetretene Mängel, Störungen oder Schäden.
 - (b) Werden HGS durch eigene Erkenntnis oder aufgrund der Meldung des Kunden Fehler oder Störungen der HGS Diagnosedatenbank oder des Call-Centers bekannt, wird HGS den Fehler oder die Störung innerhalb angemessener Zeit beseitigen.
 - (c) Ist eine Fehlerbeseitigung innerhalb angemessener Zeit nicht möglich, kann der Kunde die Vergütung anteilig mindern oder nach ausdrücklicher Fristsetzung mit erfolgloser Ablehnungsandrohung den betreffenden Vertrag kündigen. Soweit HGS den Fehler oder die Störung zu vertreten hat, haftet HGS nach Maßgabe des § 14 dieser AGB auf Schadensersatz.
 - (d) HGS leistet nur Gewähr für technische Mängel innerhalb ihres Verantwortungsbereiches, das heißt für ihre Diagnosedatenbank und die telefonische Hotline. HGS haftet weder für die ordnungsgemäße Funktionsweise der vom Kunden verwendeten Hard- und Computersoftware noch für dessen Internet- oder Telefonschlüssel.
 - (e) Bei der Auswahl und Pflege der Daten in der HGS Diagnosedatenbank wendet HGS die branchenübliche Sorgfalt an. HGS übernimmt jedoch keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der in der HGS Diagnosedatenbank enthaltenen Daten, da HGS insoweit auf die Zulieferung der Daten von Dritten angewiesen ist und diese Daten nur stichprobenartig prüfen kann.
 - (f) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt ein Jahr. Sie beginnt
 - im Fall eines Kaufes mit dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs (siehe oben § 4), spätestens mit der Anlieferung der Ware beim Kunden;
 - im Fall eines kostenpflichtigen Reparaturauftrages mit der Entgegennahme der reparierten Sache durch den Kunden;
 - im Fall einer aktualisierten Softwareversion mit der Zurverfügungstellung der neuen Version;
 - im Fall des Hotline-Supports mit dem betreffenden Telefonat;
 - im Fall der Nutzung der HGS Diagnosedatenbank mit der betreffenden Recherche.

§ 14 Haftung

- (1) Die Haftung von HGS auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder fehlerhafter Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen oder unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses § 14 eingeschränkt.
- (2) HGS haftet nicht im Fall einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragserstreckter Pflichten handelt. Vertragserstreckte sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Dies sind
 - im Falle eines Warenkaufs oder der Zurverfügungstellung aktualisierter Programmversionen, die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung der von wesentlichen Mängeln freien Ware bzw. Programmversion sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Kunden die vertragsgemäße Verwendung ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib und Leben von Personal des Kunden oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bewirken;
 - im Falle einer kostenpflichtigen Reparatur die Verpflichtung zur Herstellung und Ablieferung des Werkes;
 - im Falle des Zugangs zur HGS Diagnosedatenbank die Verpflichtung zum zuverlässigen Betrieb;
 - im Falle von telefonischem Hotline-Support die Verpflichtung, das Call-Center im Rahmen der vertraglichen Erreichbarkeit mit geschultem Personal zu betreiben.
- (3) Soweit HGS gemäß § 14 Abs. 2 dem Kunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die HGS bei Vertragsabschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder bei Anwendung verkehrsbüroer Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden sind nur ersatzfähig, soweit diese bei bestimmungsgemäßer Verwendung der Ware bzw. Nutzung der von HGS zur Verfügung gestellten Daten oder Auskünfte typischerweise zu erwarten sind.
- (4) Haftet HGS trotz der vorgenannten Beschränkungen, so ist die Haftung summenmäßig auf einen Betrag von € 20.000,00 pro Einzelfall beschränkt.
- (5) Die vorstehenden Haftungsausfüllungs- und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von HGS.
- (6) Soweit HGS technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.
- (7) HGS haftet nicht für Schäden, die in den technischen Verantwortungsbereich des Kunden oder Dritter fallen, insbesondere nicht für Störungen des Internet- oder Telefonschlusses oder der Server.
- (8) Die Einschränkungen dieses § 14 gelten nicht für die Haftung wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 15 Datenschutz

- (1) Der Kunde ist mit der Speicherung seiner persönlichen Daten zum Zwecke der Durchführung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses sowie mit der Speicherung von technischen Daten zum Zwecke der sicherheitsrelevanten Datenprüfung, zur Erstellung von Statistiken sowie zur Qualitätsprüfung einverstanden. Die technischen Daten werden von den persönlichen Daten getrennt und dürfen an die Vertragspartner von HGS weitergegeben werden. Persönliche Daten über den Kunden wird HGS nur weitergeben, wenn die gesetzlichen Bestimmungen dies gestatten oder der Kunde einwilligt.

§ 16 Schlussbestimmungen

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.
- (2) Sämtliche Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen. Dies gilt insbesondere für Nebenabreden, Zusicherungen jeglicher Art sowie nachträgliche Vertragsänderungen und -ergänzungen. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den Rechtsbeziehungen zum Kunden ist Freiburg. HGS ist jedoch berechtigt, auch am Hauptsitz des Kunden Klage zu erheben.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.